

# **BVGer C-7505/2009 vom 3. April 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7505\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7505_2009)

FR: TAF C-7505/2009 du 3 avril 2012

IT: TAF C-7505/2009 del 3 aprile 2012

## **Regeste**

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und 1.3).

### **E. 3**

Am 1. Januar 2008 traten die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft. In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des Ausländergesetzes das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin - so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG - oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer das massgebliche Gesuch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung am 23. November 2007, also vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes, gestellt. Somit ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, d.h. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen anwendbar (vgl. Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Dass die kantonale Behörde das Verlängerungsgesuch des Beschwerdeführers dem BFM erst nach rund anderthalb Jahren, im Juli 2009, zur Zustimmung unterbreitete, ändert daran nichts. Demgegenüber findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AuG).

#### **E. 4**

Die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1 und 18 ANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 186 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Dessen Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (AS 1983 535) in Verbindung mit den Weisungen und Erläuterungen des BFM über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 3. Auflage, Bern Mai 2006). Letztere sehen in Ziffer 132.4 Bst. f vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers oder einer Ausländerin nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls der Ausländer oder die Ausländerin nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Gemäss Art. 19 Abs. 5 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, AS 1949 228) darf eine entsprechende kantonale Bewilligung erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des BFM vorliegt; sie gilt ansonsten als ungültig.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht grundsätzlich kein Anspruch, es sei denn, die ausländische Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen können sich auf eines Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 133 I 185 E. 2.3 S. 189, 131 II 339 E. 1 S. 342 f. mit Hinweisen).

##### **E. 5.1**

Aufgrund der am 15. November 2004 erfolgten Heirat mit einer in der Schweiz niederlassungsberechtigten Landsfrau verfügte A. \_\_\_\_\_ ursprünglich über einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und jeweilige Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Mit der Trennung der Ehegatten nach rund zwei Jahren und vier Monaten - somit vor Ablauf der in Art. 17 Abs. 2 AuG genannten Fünfjahresfrist - ist dieser

Anspruch erloschen.

## **E. 5.2**

Im Falle des Beschwerdeführers fällt in Betracht, dass er Vater eines Kindes ist, das in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt. Er hat aufgrund dessen geltend gemacht, die Verweigerung seines weiteren Aufenthalts stelle eine Verletzung des durch Art. 8 EMRK geschützten Rechts auf Familienleben dar.

## **E. 6**

Art. 8 Abs. 1 EMRK - gleichbedeutend ist Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) - gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Hat ein Ausländer nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz und wird die zu ihnen bestehende intakte Beziehung tatsächlich gelebt, so kann Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt sein, wenn ihm die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit sein Familienleben vereitelt wird (BGE 135 I 143 E. 1.3.1 S. 145 f. mit Hinweis). Der entsprechende Schutz gilt jedoch nicht absolut; vielmehr gestattet Art. 8 Abs. 2 EMRK einen Eingriff in das von Abs. 1 geschützte Rechtsgut, wenn er gesetzlich vorgesehen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen - insbesondere sicherheits- und ordnungspolitischer Art - notwendig ist. Insofern erfordert der Eingriff eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen an der Bewilligungserteilung und den öffentlichen Interessen an deren Verweigerung; diese müssen jene in dem Sinne überwiegen, dass sich der Eingriff in das Privat- und Familienleben als notwendig erweist (vgl. BGE 137 I 247 E. 4.1.1 S. 249 mit Hinweisen).

## **E. 6.1**

Bei dieser Interessenabwägung fällt es zugunsten der um Aufenthalt ersuchenden Person ins Gewicht, wenn diese mit der in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person zusammenlebt. Im Verhältnis zwischen getrennt lebenden Eltern und ihren minderjährigen Kindern gilt dies jedenfalls für den Elternteil, dem die elterliche Sorge bzw. Obhut zusteht (vgl. BGE 137 I 247 E. 4.2.1 und E. 4.2.2 S. 250 f. mit Hinweisen). Der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil kann die familiäre Beziehung von vornherein nur in einem beschränkten Rahmen - innerhalb des ihm eingeräumten Besuchsrechts - ausüben. Hierfür ist regelmässig nicht erforderlich, dass er sich dauernd im gleichen Land wie das Kind aufhält; vielmehr genügt es üblicherweise den Anforderungen von Art. 8 EMRK, wenn er das Besuchsrecht - unter den geeigneten Modalitäten - vom Ausland her ausüben kann. Ein weitergehender Anspruch kann sich dann ergeben, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese wegen der Distanz zum Heimatland des Ausländers praktisch nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte und das bisherige Verhalten des Betroffenen in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat (vgl. BGE 120 Ib 1 E. 3c S. 5, 22 E. 4a/b S. 25 f. sowie Urteile des Bundesgerichts 2C\_578/2011 vom 1. Dezember 2011 E. 3.4.3 und 2C\_877/2010 vom 17. März 2011 E. 2.2.2 je mit Hinweisen). Die geforderte besondere Intensität der affektiven Beziehung wird in der Regel nur dann bejaht, wenn ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht eingeräumt ist und dieses kontinuierlich, spontan und reibungslos ausgeübt wird (Urteil des Bundesgerichts 2C\_799/2010 vom 20. Februar 2011 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

## **E. 6.2**

A. \_\_\_\_\_ leistet für seinen Sohn B. \_\_\_\_\_ Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 300.-. Er und die Kindesmutter teilen sich die elterliche Sorge. Beiden wurde jedoch die Obhut

über das gemeinsame Kind entzogen, so dass der Beschwerdeführer seine väterlichen Kontakte lediglich im Rahmen des ihm eingeräumten Besuchsrechts pflegen kann. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob er, wie behauptet, in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zu seinem Sohn unterhält.

#### **E. 6.2.1**

Den Akten zufolge entsprechen die vom Beschwerdeführer geleisteten Kinderalimente seinen finanziellen Möglichkeiten bzw. seinem Erwerbseinkommen. Zwar handelt es sich dabei um keinen besonders hohen geschweige denn für die Heimunterbringung des Kindes ausreichenden Betrag; andererseits hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargetan, dass er mit Verbesserung seiner Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit einhergehender Verbesserung seiner Einkommenssituation auch höhere Unterhaltsbeiträge für seinen Sohn leisten könnte. Somit kann in wirtschaftlicher Hinsicht von einer grösstmöglich engen Beziehung zwischen Vater und Sohn ausgegangen werden.

#### **E. 6.2.2**

Ebenso wenig soll in Abrede gestellt werden, dass zwischen Vater und Sohn eine intakte und gelebte Beziehung besteht. Das gerichtlich in Auftrag gegebene Gutachten der PDAG vom 21. November 2007 bestätigt insoweit, dass A. \_\_\_\_\_ im Umgang mit seinem Sohn routiniert und vertraut wirke (siehe Beschwerdebeilage 6 S. 6). Allerdings ist die Besuchsregelung sehr eingeschränkt und konnte in dem Zeitraum, als das Kind noch unter Obhut der Grosseltern stand, nur sporadisch wahrgenommen werden. Der dem kantonalen Migrationsamt übersandte Bericht der Amtsvormundschaft Brugg vom 20. April 2009 hält diesbezüglich fest, A. \_\_\_\_\_ sei laut gerichtlicher Regelung berechtigt, den Sohn an den Sonntagen der geraden Kalenderwochen zu sich auf Besuch zu nehmen und jährlich 3 Wochen Ferien mit ihm zu verbringen; in Wirklichkeit hätten die Kontakte wegen der Spannungen mit den Schwiegereltern nur sporadisch und wohl weniger als einmal pro Monat stattgefunden. Aus diesem Bericht kann abgeleitet werden, dass regelmässige Besuche offensichtlich erst dann erfolgen konnten, nachdem B. \_\_\_\_\_ nicht mehr bei seinen Grosseltern lebte. So hat der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht am 8. November 2010 mitgeteilt, sein Sohn sei seit mehreren Wochen im Kinderheim untergebracht und verbringe, nachdem die Heimleitung den Kontakt befürwortet habe, jedes zweite Wochenende mit ihm. Die zuletzt eingereichte Stellungnahme des Kinderheims (...) vom 20. Februar 2012 bejaht eine herzliche Vater-Sohn-Beziehung und führt aus, A. \_\_\_\_\_ kümmere sich an den gemeinsamen Wochenenden vollumfänglich um die Bedürfnisse des Kindes und sei eine wichtige Bezugsperson. Die gleiche Einschätzung enthält auch der Bericht der Amtsvormunds vom 13. Februar 2012.

#### **E. 6.3**

Auch wenn der Beschwerdeführer in seinen Eingaben von gemeinsamen Wochenenden mit seinem Sohn spricht und diese Formulierung auch von anderer Seite verwendet wird, bleibt festzustellen, dass aufgrund der bisher offensichtlich nicht abgeänderten gerichtlichen Besuchsregelung jeweils nur die Sonntage der zweiten und vierten Woche im Monat betroffen sind. Diese - für den Beschwerdeführer offensichtlich erst seit Herbst 2010 durchsetzbare - Regelung entspricht damit nicht einmal der Besuchsregelung, welche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen üblich ist und die beiden Tage jedes zweiten Wochenendes umfasst. Schon letztgenannte Regelung gilt nicht als grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht, das im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung

für eine besondere Intensität der affektiven Beziehung zwischen Vater und Kind sprechen würde; eine solche Beziehung kann folglich erst recht nicht im Verhältnis von A. \_\_\_\_\_ zu seinem Sohn angenommen werden. Der Beschwerdeführer hat bezüglich der Ausübung bzw. Ausgestaltung der Besuche auch keine weiteren Präzisierungen vorgenommen. Ebenso wenig kann seinen Schlussbemerkungen, die vor allem auf die Beschwerdeeingabe verweisen, entnommen werden, dass sich am zeitlichen Umfang der Besuche innerhalb der vergangenen anderthalb Jahre etwas geändert hat. Zudem scheint der Beschwerdeführer von der ihm mit dem Scheidungsurteil eingeräumten Möglichkeit, seinen Sohn für drei Wochen im Jahr ferienhalber zu sich zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht zu haben. Die zusammen mit den Schlussbemerkungen eingereichten Berichte des Kinderheims und des Amtsvormunds sprechen lediglich dafür, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn seit dessen Aufnahme im Kinderheim regelmässig gepflegt wird.

#### **E. 6.4**

Im vorliegenden Fall macht der zeitliche Umfang der ausgeübten Besuchsregelung - zwei Sonntage pro Monat - deutlich, dass die von der bisherigen Rechtsprechung dargelegten Kriterien für eine besonders enge affektive Vater-Kind-Beziehung nicht erfüllt werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer - ohne sein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Familienleben zu verletzen - zuzumuten ist, sein Besuchsrecht vom Heimatland auszuüben, ist doch im vorliegenden Fall die familiäre Konstellation eine andere als diejenige, die der zitierten Rechtsprechung (E. 6.1) zugrunde liegt.

#### **E. 7**

Die Frage, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil in affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind unterhält und dementsprechend ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht ausübt, hat sich bisher dann gestellt, wenn das Kind unter der Obhut des anderen Elternteils stand. Eine solche Konstellation, bei der zumindest eine der beiden Eltern-Kind-Beziehungen - üblicherweise die der Mutter zum Kind - durch das Zusammenleben geprägt wird, existiert im vorliegenden Fall nicht; vielmehr ist der Kontakt beider Elternteile zu dem im Kinderheim lebenden Sohn B. \_\_\_\_\_ nur zeitlich beschränkt möglich. In welchem Umfang die Kindesmutter bisher die Beziehung zu B. \_\_\_\_\_ gepflegt hat bzw. gegenwärtig weiterhin unterhält, ergibt sich aus den Akten nicht. Anlässlich ihrer Begutachtung durch die PDAG hat sie allerdings geäussert, keine Gefühle für den Sohn zu haben (vgl. S. 6 des Gutachtens vom 5. Dezember 2007). Dass sich hieran wenig geändert hat, steht zu vermuten, zumal auch im neuesten Bericht des Amtsvormunds vom 13. Februar 2012 ein regelmässiger Kontakt zwischen Mutter zum Kind verneint wird. Der amtsvormundschaftliche Bericht führt weiterhin aus, die Kindesmutter habe mittlerweile einen neuen Partner und mit diesem ein gemeinsames Kind, und betont angesichts dessen die für B. \_\_\_\_\_ umso grössere Wichtigkeit, den Kontakt zum Vater beibehalten zu können.

#### **E. 7.1**

Vor dem aufgezeigten Hintergrund wird deutlich, dass der Beschwerdeführer, auch wenn er sein Besuchsrecht nur an zwei Tagen im Monat ausübt, das einzige Familienmitglied ist, zu dem der jetzt siebeneinhalbjährige B. \_\_\_\_\_ eine intakte und vertrauensvolle Beziehung unterhält. Diese Beziehung würde erheblich eingeschränkt, wenn der Beschwerdeführer in sein Heimatland zurückkehren müsste und das Besuchsrecht in noch eingeschränkterem Rahmen als bisher ausüben könnte. Damit einhergehend würden auch das Wohl und

Familienleben des Kindes beeinträchtigt werden. Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-KRK, SR 0.107) und die hier relevanten Vorgaben von Art. 3 und Art. 16 sind zwar nur programmatischer Natur und gewähren keinen unmittelbaren Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung; dennoch sind diese Vorgaben - ebenso wie diejenigen nach Art. 11 BV - bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 I 153 E. 2.2.2 S. 157 mit Hinweisen; Marc Spescha in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Migrationsrecht, Zürich 2008, S.495). Vorliegend fällt ins Gewicht, dass der Sohn des Beschwerdeführers nicht die Möglichkeit hätte, seinen Vater bei einer Rückkehr ins Heimatland zu begleiten; vielmehr können beide, Vater und Sohn, das gemeinsame - und für den Sohn derzeit offenbar ausschliessliche - Familienleben lediglich in der Schweiz pflegen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers würde schliesslich auch dazu beitragen, dass dieser seine Vaterrolle nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch im persönlichen Umgang mit dem Kind mehr als bisher ausfüllen könnte. In diesem Zusammenhang muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer - zusammen mit der Kindesmutter - die elterliche Sorge über den Sohn behalten hat.

## **E. 7.2**

Angesichts dieser Erwägungen sind die Interessen von Vater und Sohn, ihr familiäre Beziehung in der Schweiz weiterführen zu dürfen, als schützenswert anzusehen. Es stellt sich lediglich die Frage, ob überwiegende öffentliche Interessen gegen einen Verbleib des Beschwerdeführers sprächen und den Eingriff in sein Familienleben rechtfertigen würden. Als derartige Interessen nennt Art. 8 Ziff. 2 EMRK unter anderem - und hier lediglich in Betracht kommend - die nationale oder öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Verhütung von Straftaten.

### **E. 7.2.1**

Der Beschwerdeführer ist seit Juli 2008 in der Lage, ohne Unterstützung durch die Fürsorge für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, und trägt auch zum Kindesunterhalt bei. Seit Mitte Oktober 2010 steht er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in einer Käserei (vgl. Arbeitsbestätigung vom 24. Februar 2012). Gegen ihn liegen keine Betreibungen vor, und es sind auch keine Verlustscheine registriert (vgl. Betreibungsregisterauszug vom 3. Februar 2012). Sein Strafregisterauszug weist zwar drei Verurteilungen auf, zu denen sich der Beschwerdeführer auch in seiner Rechtsmitteleingabe geäussert hat (vgl. Sachverhalt D am Ende); die Delikte aus den Jahren 2004 und 2007 sind jedoch angesichts ihres Hintergrunds und angesichts der verhängten Strafen (bedingte Gefängnisstrafe von 20 Tagen und einer Busse von 300 Franken, Geldstrafe von 30 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von 360 Stunden und Busse von 1000 Franken) als nicht besonders schwerwiegend anzusehen. Zudem kann angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer künftig straffrei verhalten wird. Angesichts seiner bisherigen Erwerbstätigkeit darf auch angenommen werden, dass er die ehemals bezogenen Fürsorgegelder - soweit noch geschuldet - zurückerstatten wird.

### **E. 7.2.2**

Aufgrund dieser Situation scheinen öffentliche Interessen, die einen Eingriff in das von Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens erlauben würden, nicht bzw. nur in geringem Ausmass tangiert zu sein. Im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist daher festzustellen, dass

das private Interesse des Beschwerdeführers öffentliche Interessen an einer restriktiven Zuwanderungspolitik deutlich überwiegt.

#### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung gegen Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV verstösst. Sie ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und der Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung ist die Zustimmung zu erteilen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), und dem Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 64 VwVG zu Lasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist in Anwendung von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 2'000.- (inkl. MwSt.) festzusetzen. Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.